

Artenschutzfachliche Potentialanalyse inkl. Erfassung der Reptilien

Bebauungsplan „Wertstoffhof ZAKB“
im Ortsteil Aschbach

Auftraggeber: SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft mbB - Beratende Ingenieure
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla
Traisaer Brunnengasse 12
64367 Mühlthal
Tel.: 0176/46792029
f.golla@posteo.de



Mühlthal, den 12.06.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Untersuchungsgebiet	6
2. Rechtliche Grundlagen	7
3. Methodik und Bestandserfassung	10
3.1 Datengrundlage.....	10
4. Wirkfaktoren.....	10
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	11
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
5. Abschichtung.....	12
5.1 Gebietsbeschreibung.....	12
5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen.....	17
6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)	21
6.1 Vogelarten	21
6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten.....	25
6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren).....	27
6.1.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand	34
6.1.4 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand	37
6.2 Reptilien	39
6.2.1 Methodik	39
6.2.2 Ergebnis der Bestandserfassung	39
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich	39
7.1 Vermeidungsmaßnahmen	39
7.2 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)	40
8. Fazit	42



9. Quellen.....	43
10. Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung	45
10.1 Fitis.....	45
10.2 Grünfink	47
10.3 Heckenbraunelle	48
10.4 Gebirgsstelze	50
10.5 Girlitz.....	52
10.6 Stieglitz.....	54



1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge des Beitritts der Gemeinde Wald-Michelbach zum ZAKB zum 01.01.2023 soll ein neuer Wertstoffhof auf der Gemeindegemarkung eingerichtet werden.

Im Rahmen des Wertstoffhofkonzepts richtet der ZAKB-Wertstoffhöfe für die Mitgliedskommunen nach einem einheitlichen Standard ein. Die dafür notwendigen baurechtlich festgestellten Flächen werden von der jeweiligen Kommune zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Wald-Michelbach hat für die Einrichtung des Wertstoffhofs ein Grundstück an der Adolf-Koch-Straße nördlicher Ortsausgang unseres Ortsteils Aschbach vorgesehen.

Die Fläche ist im Jahr 2006 für die Einrichtung einer Grünschnittsammelstelle von der Gemeinde von Hessen Mobil erworben worden. Hessen Mobil nutzt diese Fläche schon seit Jahrzehnten als Zwischenlager für Grünschnitt. Eine weitere Teilfläche wird ebenso lange als Wendeplatz bzw. Parkplatz genutzt.

Zum Konzept des ZAKB für eine bürgernahe Wertstoffsammlung betreibt der Zweckverband dezentrale Wertstoffhöfe, durch die für die Bürger der Mitgliedskommunen möglichst kurze Wege zur Abgabe ihrer Wertstoffe sowie von Grünschnitt erzielt werden sollen. Durch die dezentrale Annahme entsprechender Abfälle sollen diese dem Kreislaufwirtschaftsgesetz folgend zu möglichst großen Teilen einer Wiederverwertung zugeführt werden. Aus dem Grünschnitt wird beispielsweise Biomasse zur Energiegewinnung erzeugt. Der Regionale Müllentsorgungsbetrieb ZAKB bietet mit seinen Wertstoffhöfen eine dezentrale Müllabgabestruktur und minimiert somit die Gefahr illegaler Entsorgungen oder mangelnder Mülltrennung.

Für die Bürger der Gemeinde Wald-Michelbach sowie auch Teile der Nachbarkommune Grasellenbach ist die Errichtung eines neuen Wertstoffhofs unmittelbar an der Landesstraße L3105 (Adolf-Koch-Straße) am nördlichen Ortsausgang von Aschbach vorgesehen. Die Fläche liegt auf der Gemarkung Aschbach. Dort wurde jahrzehntelang eine Zwischenlagerfläche durch den Straßenbaulastträger Hessen Mobil betrieben, auf der Grünschnitt aus Pflegemaßnahmen des Straßenbegleitgrüns sowie auch Erdaushub oder Schüttgüter für Baustellen gelagert wurden. Die entsprechende Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Wald-Michelbach. Die überwiegend bereits mit einer Schotterfläche bzw. Schotterrasenfläche befestigte Fläche wurde durch ein Vermessungsbüro aufgenommen, um die Lagerfläche von



der nördlich der Fläche befindlichen Waldfläche entlang des Ulfenbachs abzugrenzen. Die geplante Fläche des Wertstoffhofs soll sich nach aktuellem Planungsstand im Wesentlichen auf die Fläche der bisherigen Zwischenlagerfläche beschränken. Insbesondere die bewachsene Böschung in Richtung Ulfenbach soll nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden. Der Gewässerrandstreifen zum Ulfenbach wird in der Planung berücksichtigt und ebenfalls nicht in Anspruch genommen oder verändert.

Die Zufahrt zur Fläche des geplanten Wertstoffhofs soll an der bisherigen Stelle neu hergestellt werden. Die Zufahrt erfolgt direkt von der L3105. Damit vor allem zu Stoßzeiten der privaten Anlieferung (Samstagvormittag) keine Staus im Zufahrtbereich entstehen können, wird zwischen der Anbindung an die Landesstraße und dem Zugangstor des Wertstoffhofs eine Aufstellfläche für mehrere Pkw mit Anhängern vorgesehen. Ein Nachweis der verkehrlichen Anbindung erfolgt im Zuge des Bauleitplanverfahrens.

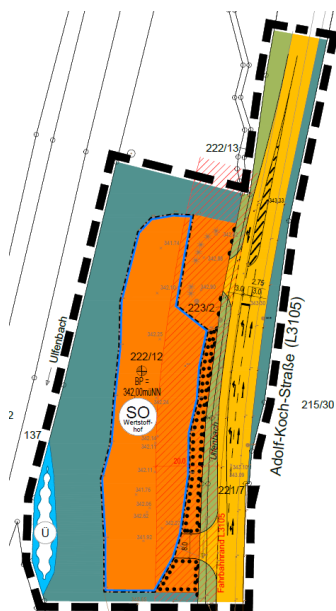


Abbildung 1 Ausschnitt Bebauungsplan „Wertstoffhof ZAKB“, SCHWEIGER & SCHOLZ Stand: Januar 2024

In diesem Fachbeitrag wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial des geplanten Bauvorhabens ermittelt sowie artspezifisch bewertet. Die zu prüfende Fläche bzw. der Untersuchungsraum entspricht dem rot markierten Bereich (siehe Abbildung 3). Angrenzende Bereiche wurden zur Komplementierung der Bewertung ebenfalls begutachtet. Schwerpunkt und Ziel dieses Gutachtens ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob diese mittels entsprechender Vermeidungs- oder



vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. vollständig kompensiert werden können oder Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Vorhaben befindet sich nördlich von Wald-Michelbach Ortsteil Aschbach im Kreis Bergstraße (siehe Abbildung 2). Die Fläche ist direkt angrenzend an die L3105 und ist umgeben von Gehölzkomplexen, westlich fließt der Ulfenbach. Das Vorhaben liegt im Flurstück Gemarkung Aschbach, Flur 1, Flurstück 222/12.



Abbildung 2 Lage des Geltungsbereichs (Quelle: OpenStreet Map)



Abbildung 3 Luftbild des Untersuchungsgebietes (Quelle: Google Satellit)



2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 -FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 -Vogelschutzrichtlinie- (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz in 2007 neugefasst -am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) als Art. 1 zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - verabschiedet. Diese Neuregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben -auf diese Neuregelung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung zum *Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz BNatSchG* die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*



3. *Fortpflanzungs-oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absätze 5, 6 des § 44** ergänzt:

Abs. 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen.

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*



Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. 6:

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung [...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Eingriffszulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Besonders geschützte Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die besonders geschützten Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt. Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse. Die Betrachtungsrelevanz liegt entsprechend bei den Arten des FFH-Anhang IV, welche darüber hinaus als streng (s) geschützt gelten sowie den europäischen Vogelarten.



3. Methodik und Bestandserfassung

Die fachliche Einschätzung und Bewertung erfolgte auf Grundlage einer Datenrecherche sowie einer Geländebegehung. Im Zuge dieser Begehung wurden alle Gehölze im Vorhabenbereich und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkungen der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auszuarbeiten. Die vorliegende gutachterliche Einschätzung soll der Feststellung dienen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 bis 4 verursacht werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

3.1 Datengrundlage

Das regionale oder örtliche Vorkommen seltener, wertgebender und geschützter Arten (Vogelarten und FFH-Anhang IV) kann meist im Vorfeld durch Literaturrecherche oder Abfrage entsprechender Portale im Internet festgestellt oder zumindest eingegrenzt werden. Für die Literaturrecherche wurden vornehmlich folgende Internetportale genutzt:

- Hessisches Naturschutz-Informationssystem (NATUREG-Viewer, www.natureg.hessen.de)
- Ornitho.de
- Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit Brutvogelatlas

Als Datengrundlage wurden die Begehungen an folgenden Terminen verwendet:

- Begehung durch Felix Golla, am 25.09.2023
- Erfassung Reptilien durch Felix Golla, am 28.05. & 11.06.2024

4. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.



4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Biotopverluste
- Bodenverdichtung
- Lärm- und Schadstoffemissionen

Für Die Baufeldfreimachung werden die Ruderalflächen abgeschoben und mit einem Schotter/Kiesgemisch aufgefüllt und teilweise betoniert. Aufgrund der Baumaßnahme kommt es temporär zu Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen (Baustellenverkehr und Rüttler). Des Weiteren werden Gehölze für die Ausfahrt gerodet.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind:

- Flächenversiegelung
- Flächenzerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Biotopverluste

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist ein dauerhafter Biotopverlust der Ruderalfläche zu verzeichnen. Bei der dauerhaften Inanspruchnahme findet meist eine Versiegelung der Fläche statt und diese verliert ihre bisherige Funktion für Tiere, Pflanzen und Boden. Durch den regelmäßigen Verkehr kann es zu Störungen in der Tierwelt kommen. Die Container stellen zudem einen sogenannten Kulisseneffekt dar. Der sich beeinträchtigend auf die meisten Offenlandarten auswirkt. Auf der anderen Seite entstehen neue Habitate, die für andere Brutvogelarten neuen Lebensraum bieten.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff-/ Lärmimmissionen



- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko

Aufgrund der Nutzung durch PKWs und Beleuchtungen kommt es zu erhöhten Schad- und Lärmimmissionen. Diese bilden eine Störquelle (visuell und auditiv) für die angrenzenden Biotope, v.a. für die Tierwelt. Die Fläche wird primär als Lagerplatz genutzt. Die umgebenden Flächen bieten potenzielles Ausweichhabitat für die betroffenen Arten.

5. Abschichtung

5.1 Gebietsbeschreibung

Der Vorhabenbereich zeichnet sich durch ein Mosaik aus unterschiedlichen Biotoptypen bzw. Strukturen aus (siehe Abbildung 4). Der Offenlandbereich ist durch eine beginnend ruderalisierte Grünfläche geprägt (siehe Abbildung 5) und folgende Arten konnten häufig angetroffen werden: Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*). Regelmäßig angetroffen wurde Giersch (*Aegopodium podagraria*), Berufskraut (*Erigeron spec.*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Breitwegerich (*Plantago major*) und am Rand Gewöhnliche Pestwurz (*Petasites hybridus*). Vereinzelt wurden Knackelbeere (*Fragaria viridis*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Gewöhnlicher Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Weißklee (*Trifolium repens*) und Störzeiger von Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) (siehe Abbildung 6) und Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) konstatiert. Die aktuelle Einfahrt zum Vorhabenbereich wird durch einen Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Bhd 50 cm, vital (siehe Abbildung 7) und einem Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bhd 45 cm, vital (siehe Abbildung 8) begrenzt. Beide Bäume wiesen keine natürlichen Höhlen, Spalten oder Risse auf. Im Anschluss des Spitzahorns ist eine Reihe aus Fichten (*Picea abies*), Bhd um die 30 cm, vital vorhanden (siehe Abbildung 9). Zwischen der nächsten Fichtenreihe befindet sich noch eine Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bhd 20 cm, die in der Vitalität eingeschränkt ist aber keine natürlichen Höhlen aufweist. Vor der letzten Fichtenreihe befindet sich noch eine mehrstämmige Weide (*Salix spec.*), vital. Der komplette südliche und westliche Bereich im Vorhabenbereich wird uferbegleitend durch Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) unterschiedlichen Alters begleitet (siehe Abbildung 10). Auch hier konnten keine Höhlen, Spalten oder Risse festgestellt werden. Lediglich eine Pappel (*Populus spec.*) im Bestand wies Spalten auf, die jedoch nach oben offen sind (siehe Abbildung 11). Im oberen



Abschnitt parallel zur aktuellen Einfahrt steht eine Sumpf-Eiche (*Quercus palustris*), Bhd 35 cm, vital (siehe Abbildung 12). Des Weiteren sind Habitatstrukturen in Form von gepoltertem Holz (unterschiedlicher Dicken), das teilweise noch trockene Nadeln aufwies, auf der Fläche vorhanden (siehe Abbildung 13).



Abbildung 4 Übersicht Vorhabenbereich



Abbildung 5 Detailansicht ruderalisierte Grünfläche



Abbildung 6 Japanischer Staudenknöterich im Norden, im Vordergrund Brennnessel



Abbildung 7 Bergahorn an Einfahrt



Abbildung 8 Spitzahorn an Einfahrt



Abbildung 9 Beispielhafte Fichtenreihe



Abbildung 10 zum Teil uferbegleitende Schwarzerlen



Abbildung 11 rechts im Bild Pappel mit leichten Kronenbruch



Abbildung 12 Sumpf-Eiche



Abbildung 13 gepoltertes Holz

5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von ausschließlich terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen durch Wegfall an Vegetation direkte Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen sind hier die ruderalisierte Grünfläche mit Habitatelementen



(Polter) und deren Randstrukturen in Form von Gehölzen als potenziellen Lebensraum zu nennen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind.

Nachfolgend wird die Betrachtungsrelevanz unterschiedlicher Artengruppen dargestellt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kann aufgrund fehlender geeigneter Standortbedingungen, für diese sensiblen Arten, ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsgebiet sind keine Heckenstrukturen in Form von Brombeeren, Hasel oder ähnlichen - die essentiell sind für die Haselmaus - vorhanden. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Fledermausarten

Im Wirkungsbereich sowie angrenzend ist durch das Fehlen von geeigneten Habitatbäumen kein nutzbares Quartierpotenzial (Baumhöhlen) vorhanden. Die Risse bei der Pappel sind nach oben geöffnet, was eine dauerhafte Ansiedlung von Fledermausarten unwahrscheinlich lässt. Somit besteht für die Teilgruppe der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten keine Betrachtungsrelevanz. Für die Teilgruppe der hausbewohnenden Arten ist durch das Fehlen von geeigneten Lebensraumstätten in Form von Gebäuden ein Vorkommen ausgeschlossen. Folglich besteht keine Betrachtungsrelevanz für die Teilgruppe der hausbewohnenden Fledermausarten. Die Flächen sind ein potentiell Teilnahrungshabitat dieser beiden Artengruppen. Diese bleiben auch nach der Baumaßnahme unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme H3 erhalten.

Vogelarten

Für die Gruppe der Vogelarten besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Westen verlief die ehemalige Überwaldbahn mit einem Bahnhaltepunkt Aschbach. Im Vorhabenbereich sind potentielle Lebens- und Fortpflanzungsstätten in Form von geeigneten Sonnenplätzen und grabfähiges, drainiertes Substrat für die Eiablage und -entwicklung. Das gepolterte Holz wird gerne zum Sonnen angenommen. Auch geeignete Jagd- und Nahrungshabitate können hier angetroffen werden. Es ist dennoch zu erwähnen, dass die Fläche als sehr kleinflächig anzusehen ist. Des Weiteren ist ein Populationsaustausch durch die



umgebende Bewaldung als schwierig zu werten. Für den vorliegenden Fall wird das „worst-case“ Szenario angewendet. Für die Zauneidechse besteht eine Betrachtungsrelevanz



Abbildung 14 potentieller Lebensraum für die Zauneidechse

Es wurden zwei Übersichtskartierungen durchgeführt (siehe Kapitel 6.2).

Amphibien

Im Vorhabenbereich sind keine benötigten Habitatstrukturen in Form von Gewässern vorhanden. Ein Vorkommen im Ulfenbach ist denkbar. Dieser bleibt im Zuge der Baumaßnahme unberührt. Als Landlebensraum fehlen essentielle Habitatstrukturen in Form von Totholz, Stubben und grabbarer Waldboden. Der Boden ist teilweise kiesig und bietet kein geeignetes Überwinterungshabitat. Nach der Baumaßnahme ist ein Überwandern der Fläche weiterhin möglich. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Libellen

Für diese Artgruppe fehlen Habitatstrukturen in Form von Still- und/oder langsam fließenden, naturnahen Gewässern. Der Ulfenbach ist in diesem Abschnitt zudem sehr beschattet und somit fehlen geeignete Sonnenplätze. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Schmetterlinge

Für die streng geschützten Tag- und Nachtfalter fehlen die essentiellen Nahrungs- und Fortpflanzungspflanzen. Folgende Verbindungen von Falter und Pflanze konnten im Untersuchungsraum nicht angetroffen werden:



- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) = nicht saure Ampfer-Arten: v.a. Stumpfbblätteriger (*Rumex obtusifolius*), Krauser (*R. crispus*) und Fluss-Ampfer (*R. hydrolapathum*)
- Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) = Thymian (*Thymus spec.*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) = Nachtkerze (*Oenothera spec.*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*)

Somit besteht keine weitere Betrachtungsrelevanz.

xylobionte Käfer

Vorkommen artenschutzrechtlicher Arten wie Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Laubbäume in der Zerfallsphase fehlen) auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Pflanzen

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Betrachtungsrelevanz besteht für folgende Art(en)gruppe(n):

- Vogelarten (Frei und Nischenbrüter)
- Reptilien (Zauneidechse)



6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Artengruppen, wo sich eine detaillierte Betrachtungsrelevanz ergeben hat, bewertet. Dabei wird beleuchtet, ob die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung einzuschätzen ist.

6.1 Vogelarten

Die Gruppe der Vögel wird nach Artgruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung in Gilden zusammengefasst werden können. Für 29 Arten mit einem landesweit „günstigen“ Erhaltungszustand wurde die Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange tabellarisch durchgeführt. Die Arten Girlitz und Stieglitz mit einem in Hessen „ungünstig- unzureichenden“ wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Vogelarten mit einem „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand finden derzeit im Vorhabensbereich keine geeigneten Bedingungen vor.

Vogelgilde (Gehölz)-freibrüter

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und meist auch dies jedes Jahr aufs Neue. Im Untersuchungsgebiet befinden sich innerhalb der Gehölze entsprechendes Habitatpotential, so dass von einer Nutzung der Strukturen als Fortpflanzungsstätte auszugehen ist.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.



Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Erhalt von Bäumen und Hecken

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Vogelgilde Gehölzhöhlenbrüter

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. Augenscheinlich konnten keine Höhlen in den umgebenden Gehölzen innerhalb des Vorhabenbereichs konstatiert werden. Aufgrund der Belaubung ist nicht alles einsehbar gewesen. Aufgrund dessen wird bei den Höhlenbrütern das „worst-case“ Szenario angewendet. Der Holzpoller weist eine potenzielle Brutstätte für Halbhöhlenbewohner auf.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Erhalt von Bäumen und Gebüsch

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

V3 Entfernung von Habitatslementen

Vogelgilde Bodenbrüter

Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Überreste von Nestern oder Eierschalen gesichtet, welche Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen geben könnten. Dennoch ist eine Besiedelung von häufigen und störresistenten Bodenbrütern nicht gänzlich auszuschließen. Die Vegetation hat durch unterschiedliche, vertikale Struktur durchaus Deckung bieten können.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer



artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Erhalt von Bäumen und Hecken

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

V3 Entfernung von Habitatementen

V4 Regelungen zur Baufeldfreimachung

Greifvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Horste von bspw. Mäusebussard konstatiert werden. Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Trägerbäume für die Anlage von Horsten vorhanden. Eine Nutzung des Areals als Teilnahrungshabitat ist denkbar. Reine Jagdhabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Eulen

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine großen Baumfreibrüternester oder Horste, auf die die Waldohreule - als Sekundärnutzer - angewiesen ist. Mit Fehlen von großen geeigneten Baumhöhlen ist ein Vorkommen des Waldkauzes auszuschließen. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotop gebundenen Arten Raufußkauz und Sperlingskauz kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Uhu der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Auch der Steinkauz als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen und die Schleiereule als Gebäudebrüter (Scheunen) finden im Plangebiet nachweislich keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen vor. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Teilnahrungshabitat ist für einige der genannten Eulenarten durchaus möglich. Reine Jagdhabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.



Wassergebundene Vogelarten

Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Wasserflächen und Strukturen wie Brücken vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.



6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

Die in nachfolgender Tabelle 1 angegebenen Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung nachgewiesen bzw. sind nach Art und Ausstattung des Gebiets potenzielle Brutvögel. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabenbereichs im Verhältnis zu den tatsächlichen Raumansprüchen der vorkommenden Vogelarten, liegen die Schwerpunkte der Reviere außerhalb des Gebiets.

Tabelle 1: Vogelarten im Plangebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	P	pBV	-	-	469.000-545.000	-	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	pBV	-	-	45.000-55.000	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	P	NG	-	-	297.000-348.000	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	P	NG	-	-	401.000-487.000	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	P	NG	-	-	69.000-86.000	-	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	P	NG	-	-	53.000-64.000	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	P	NG	-	-	30.000-50.000	-	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	P	pBV	-	-	52.000-65.000	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	P	NG	-	-	50.000-70.000	-	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	P	pBV	-	-	5.000-10.000	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	P	pBV	-	-	15.000-30.000	-	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	P	pBV	-	-	15.000-25.000	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	P	NG	-	-	195.000	-	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	P	NG	-	-	5.000-8.000	-	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	P	pBV	-	-	148.000	-	gelb
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	N	NG	-	-	88.000-110.000	-	grün
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	P	NG	-	-	350.000-450.000	-	grün
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	NG	-	-	8.000-14.000	-	gelb
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	P	pBV	-	-	326.000-384.000	-	grün
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	P	pBV	-	-	5.000-10.000	-	grün
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	NG	-	-	120.000-150.000	-	grün
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	P	NG	-	-	129.000-220.000	-	grün
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	P	pBV	-	-	240.000	-	grün
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	N	NG	-	-	15.000-20.000	-	grün
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	P	pBV	-	-	125.000	-	grün
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	P	NG	-	-	186.000-243.000	-	gelb
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	P	pBV	-	-	30.000-38.000	-	rot
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	P	NG	-	-	26.000-47.000	-	grün
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	P	pBV	-	-	8.000-12.000	-	grün
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	P	pBV	-	-	203.000	-	grün
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	P	pBV	-	-	293.000	-	grün

Status

pBV: potenzieller Brutvogel
 NG: Nahrungsgast
 BV: Brutvogel

Rote Liste

V: Vorwarnliste

EHZ: Erhaltungszustand

grün = günstig
 gelb = ungünstig - unzureichend

VS-RL

I: Anhang 1



6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tabelle 2: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Entfernung von Habitats-elementen und Abschieben des Oberbodens; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V3 V4	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von	V1 V2	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar. Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung	V1 V2	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§		x		Keine geeigneten Höhlenbäume innerhalb des Vorhabenbereichs vorhanden. UG stellt ein potenzielles Teilnahrungshabitat dar.	V1 V2	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen;	V1 V2	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						§ 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		x		kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§		x		Als Wintergast vorkommend und gesichtet		
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von	V1	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V2	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Entfernung von Habitatelementen und Abschieben des Oberbodens; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V3 V4	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG



6.1.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Tabelle 3 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Elster	<i>Pica pica</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da kein Neststandort determiniert wurde und der Vorhabensbereich ausschließlich als potentiell Teilnahrungshabitat fungiert. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§	x	x	x	Einzelfallbetrachtung Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§				Einzelfallbetrachtung Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	x	x	x	Einzelfallbetrachtung Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2 V3	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da kein Neststandort determiniert wurde und der Vorhabenbereich ausschließlich als potentiell Teilnahrungshabitat		



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						fungiert. Reine Jagdhabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da innerhalb des Vorhabenbereichs keine Habitatbäume vorhanden sind und der Vorhabenbereich ausschließlich als potentiell Teilnahrungshabitat fungiert. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG



6.1.4 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Tabelle 4 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	§	x	x	x	Einzelfallbetrachtung Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch das Entfernen von Habitatstrukturen und Abschieben des Oberbodens; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V3 V4	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	x	x	x	Einzelfallbetrachtung Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1 V2	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	x	x	x	Einzelfallbetrachtung Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen;	V1	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						§ 44 (5) BNatSchG ist gegeben		

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG



6.2 Reptilien

6.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Reptilien im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 2 Übersichtsbegehungen durchgeführt. Diese erfolgten innerhalb der Hauptaktivitätsphase der potenziell vorkommenden Arten nach der Methodik von LAUFER (2014). Alle Begehungen fanden bei geeigneter Witterung in den Vormittags- und Nachmittagsstunden statt, um möglichst viele Individuen in der Aufwärm- und Jagdphase zu erfassen. Auf dem Gelände wurden alle für Reptilien relevanten Strukturen begangen und wo möglich Steine, liegendes Holz etc. umgedreht.

Tabelle 5 Begehungstermine und Witterung

Begehungen	
28.05.2024	20°C, teilweise bewölkt, Brise
11.06.2024	19°C, vereinzelt Wolken, windstill

6.2.2 Ergebnis der Bestandserfassung

Es konnten keine Individuen konstatiert werden.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind somit ausgeschlossen.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen
- b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen
- c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.



Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

V1 Erhalt von Bäumen und Hecken

Der Bestand an den Randgehölzen soll erhalten bleiben sowie Rückschnitte derjenigen nur im notwendigen Maße. Vor allem der Baumbestand bietet in Zukunft potenziellen Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten. Zum Erhalt der festgesetzten Bäume sind diese bauzeitlich gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen.

V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Dies gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände wie Brombeerhecken.

V3 Entfernen von Habitatementen

Das Entfernen von Habitatementen im Vorhabenbereich wie Holzpolter (siehe Abbildung 13) soll außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Also in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar.

V4 Regelungen zur Baufeldfreimachung

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit (zwischen 1. Oktober und 28. Februar) erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau miteinschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.

7.2 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)

H1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

An den vorhandenen Gehölzen kann ein Fledermaus-Großraum-Flachkasten (bspw. von Schwegler 3FF) angebracht werden. Dieser Kasten bietet auch größeren Gruppen von Weibchen, die sich in Wochenstuben zusammenfinden, ausreichend Platz zur Jungenaufzucht.



Diese Variante ist selbstreinigend, der Kot kann an der Unterseite frei ausfallen, ohne bei starkem Besatz den Einflug zu blockieren.

H2 Nisthilfen für Höhlenbrüter

Es bietet sich an - für Höhlenbrüter - an den bestehenden Gehölzen Nistkästen aufzuhängen. Dadurch entsteht sofort eine potentielle Brutmöglichkeit für Vogelarten die darauf angewiesen sind. Ideal sind jeweils ein Nistkasten mit einem Durchmesser von 32 mm (Kohl-, Tannen- und Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper) sowie einer mit 26 mm (Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise) von Schwegler (Nisthöhle 1B).

H3 Minimierung von Lockeffekten für Insekten und Bewahrung der Dunkelheit

Für die Beleuchtung des Wertstoffhofes ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.300 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten und die Bewahrung der Dunkelheit (Lebensraumverlust für nachtaktive Arten) verwendet werden. Diese sind so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtende Flächen anstrahlen und somit nach unten gerichtet sind. Lampen mit nach oben offenem Glasgehäuse oder Strahlwinkel sind nicht zu verwenden. Ferner wäre sinnvoll die Beleuchtung außerhalb der Öffnungszeiten zu unterlassen oder nur durch Bewegungsmelder zu steuern.



8. Fazit

Aufgrund der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für Reptilien (hier Zauneidechse) und für 20 Vogelarten einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Erhalt von Bäumen und Gebüsch
- V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch
- V3 Entfernen von Habitatementen
- V4 Regelungen zur Baufeldfreimachung

entfällt eine spezifische, formale Artenschutzprüfung für 20 Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand. Die Arten Fitis, Grünfink und Heckenraunelle, mit einem in Hessen „ungünstig-unzureichenden“ Erhaltungszustand, werden einer Einzelfallüberprüfung unterzogen. Die drei Vogelarten Gebirgsstelze, Girlitz sowie Stieglitz mit einem in Hessen „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand werden ebenfalls einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die erwähnten streng geschützten europarechtlich relevanten Arten aus. Somit bleiben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 unberührt.

Es ist für keine nachgewiesene oder potenziell vorkommende Art eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Empfohlen wird die Aufwertung des Areals innerhalb des bestehenden Gehölzbestandes durch die habitatverbessernden Maßnahmen „H1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen“, „H2 Nisthilfen für Höhlenbrüter“ und „H3 Minimierung von Lockeffekten für Insekten und Bewahrung der Dunkelheit“, die keine Rechtsverbindlichkeit, sondern lediglich eine Empfehlung darstellen.

B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla im Juni 2024



9. Quellen

ALFERMANN, D.; NICOLAY, H. (2004): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 5 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (AGFH) (1994): Die Fledermäuse Hessens, Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. Verlag Manfred Hennecke

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. -Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien-und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse - Zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag

BNATSCHG "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist" (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

GÜNTHER, R. (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag

HGoN (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

HLNUG (2022): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

HMULV (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung

HMULV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

JEDICKE, E. (1992): Die Amphibien Hessens. Ulmer Verlag

LAUFER, H., 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77: S. 93-142

MEBS, T.; SCHERZINGER, W. (2000): Die Eulen Europas - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag

MEBS, T.; SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel, Europas, Nordafrikas und Vorderasiens - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag

RICHARZ, K.; LIMBRUNNER, A. (1999): Fledermäuse - Fliegende Koblode der Nacht. Kosmos



ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.



10. Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

10.1 Fitis

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland * RL Hessen *	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)		
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)		
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)		
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Trockene Wälder bis zu feuchten oder nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht sowie weitgehend einschichtigen Baumbestand. Auwälder, Moorwälder, Vorwälder, Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs, Gebüschregionen, nicht im geschlossenen Hochwald, fast gar nicht in Siedlungsbereichen. Bodenbrüter, direkt am Boden in dichten Bewuchs. (Quelle: Südbeck)</i>		
Verbreitung	<i>Die Art ist flächendeckend in Hessen vertreten. Aufgrund von veränderter Waldnutzung und erhöhter Verluste in den Winterquartieren ist eine Abnahme seit den 1960er Jahren zu beobachten. Dennoch deuten die Monitoring Ergebnisse auf einen gleichbleibenden Bestand hin. (Quelle: HGON)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen <i>Potentieller Lebensraum innerhalb der Baum- und v.a. Heckenstrukturen sowie Habitatemente.</i>			
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Durch Entfernen der Habitatemente sowie Rodungen von Heckenstrukturen.</i>	
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>V1 Erhalt von Bäumen und Hecken</i>	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja ☐ nein	<i>Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden</i>	
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. ☐ ja ☒ nein			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			



Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V1 Erhalt von Bäumen und Hecken V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch V3 Entfernen von Habitats-Elementen V4 Regelungen zur Baufeldfreimachung
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☒ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ ja	☐ nein	Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V1 Erhalt von Bäumen und Hecken V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch V3 Entfernen von Habitats-Elementen V4 Regelungen zur Baufeldfreimachung
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☒ ja	☐ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



10.2 Grünfink

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland * RL Hessen *	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)		
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)		
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)		
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Halboffene Landschaften mit Baumgruppen (Koniferen), Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder, Misch- und Auwälder, meidet das Innere geschlossener Wälder. In D Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen und selbst in Innenstädten.</i> <i>Freibrüter, gerne in Koniferen und immergrünen Geächsen (bspw. Efeu). (Quelle: Südbeck)</i>		
Verbreitung	<i>Der Grünfink zählt zu den zehn am häufigsten vertretenen Vogelarten in Städten und Dörfern und ist flächendeckend vorkommend. (Quelle: HGON)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen			
<i>Die Koniferen im Randbereich bieten potenzielle Fortpflanzungsstätten und die Ruderalfläche stellt ein Teilnahrungshabitat dar.</i>			
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Nach Planungsstand Januar 2024 werden für die Zufahrt zum Wertstoffhof ein kleiner Bereich der Fichten gerodet.</i>	
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>V1 Erhalt von Bäumen und Hecken</i>	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja ☐ nein	<i>Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden</i>	
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. ☐ ja ☒ nein			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja ☐ nein	<i>Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode</i>	



<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	V1 Erhalt von Bäumen und Hecken V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ ja ☐ nein	Der Girlitz gilt als störungstolerante Vogelart und die Art zeigt synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	V1 Erhalt von Bäumen und Hecken V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☒ ja ☐ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!		

10.3 Heckenbraunelle

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Heckenraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
Allgemeine Angaben	



Schutzstatus und Gefährdungsstufe		☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	*
		☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	*
Erhaltungszustand	in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise		<i>Primär Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs sowie Feldgehölze, Heckenlandschaften (Knicks). Im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschreiche Gärten, lokal bis in die Wohnblockzone von Städten. Freibrüter, Nest in geringer Höhe in Koniferen, dichtem Gebüsch oder Reisighaufen. (Quelle: Südbeck)</i>		
Verbreitung		<i>gehört in Hessen zu den häufigeren Arten und ist flächendeckend und in allen Höhenlagen anzutreffen. (Quelle: HGON)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
☐ nachgewiesen				
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen		<i>Potentieller Lebensraum innerhalb der Baum- und v.a. Heckenstrukturen sowie Habitalelemente.</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		☒ ja	☐ nein	<i>Durch Entfernen der Habitalelemente sowie Rodungen von Heckenstrukturen.</i>
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt				
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		☒ ja	☐ nein	<i>V1 Erhalt von Bäumen und Hecken</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?		☒ ja	☐ nein	<i>Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden</i>
Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt				
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.		☐ ja		☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		☐ ja	☐ nein	<i>Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode</i>
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt				
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		☒ ja	☐ nein	<i>V1 Erhalt von Bäumen und Hecken V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch V3 Entfernen von Habitalelementen</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?		☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Wenn ja – Verbotsauslösung!				



Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>V1 Erhalt von Bäumen und Hecken V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch V3 Entfernen von Habitatsystemen</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☒ ja ☐ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!		

10.4 Gebirgsstelze

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	*
		☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand	in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☒ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)



Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Primär von Laubwald oder Gehölzsäumen umgebene, schattenreiche, fließende Bäche und Flüsse mit Geröllufern. Günstig sind dabei unterschiedliche Strömungsverhältnisse. Im Tiefland häufig bei Wehren, Mühlen und Brücken, ggf. auch bei entsprechender Strukturierung an Bächen und Flüssen im Siedlungsbereich.</i> <i>Nischen- bzw. Höhlenbrüter, Nest meist an Uferböschung. (Quelle: Südbeck)</i>		
Verbreitung	<i>Hessen wird fast flächendeckend besiedelt, nur in den zentralen Teilen der Wetterau und der Rheinebene fehlt sie fast vollständig. Bei der Besiedlung kommt ihr die Wasserrahmenrichtlinie zugute, deren verbindliches Ziel der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist. (Quelle: HGON)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen			
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen <i>Potentieller Lebensraum innerhalb der Habitatelemente.</i>			
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch Entfernen der Habitatelemente</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>V3 Entfernen von Habitatelementen V4 Regelungen zur Baufeldfreimachung</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. ☐ ja ☒ nein			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>V3 Entfernen von Habitatelementen V4 Regelungen zur Baufeldfreimachung</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
<i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>			
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. ☐ ja ☒ nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-	☒ ja	☐ nein	<i>Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode</i>



Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V3 Entfernen von Habitatelementen V4 Regelungen zur Baufeldfreimachung
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☒ ja	☐ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

10.5 Girlitz

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (Serinus serinus)		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	*
		☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	*
Erhaltungszustand	in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☒ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise		Der Girlitz besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk, oft Siedlungsränder mit samenreichen Sträuchern und Stauden in klimatisch begünstigten Lagen. Er brütet versteckt in Sträuchern, Bäumen und Rankgewächsen. Bevorzugt in Zierkoniferen. (Quelle: Südbeck)		



Verbreitung	Die Art ist mit über 15.000 bis 30.000 Brutpaaren in Hessen flächendeckend vertreten. Der bundesweite Bestandstrend zeigt einen starken Rückgang mit einer Halbierung seines Bestands seit Mitte der 1990er Jahre mit regionalen Unterschieden. (Quelle: ADEBAR)		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen			
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen	Die Koniferen im Randbereich bieten potenzielle Fortpflanzungsstätten und die Ruderalfläche stellt ein Teilnahrungshabitat dar.		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	Nach Planungsstand Januar 2024 werden für die Zufahrt zum Wertstoffhof ein kleiner Bereich der Fichten gerodet.
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V1 Erhalt von Bäumen und Hecken
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden
Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			
☐ ja ☒ nein			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V1 Erhalt von Bäumen und Hecken V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja	☒ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen
Wenn ja – Verbotsauslösung!			
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			
☐ ja ☒ nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Der Girlitz gilt als störungstolerante Vogelart und die Art zeigt synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V1 Erhalt von Bäumen und Hecken V2 Rodung von Bäumen und Gebüsch
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☒ ja	☐ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			
☐ ja ☒ nein			



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

10.6 Stieglitz

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland *
		☒ Europäische Vogelart	RL Hessen 3
Erhaltungszustand	in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☒ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise		<i>Der Stieglitz besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen. Dazu zählen lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern. Dabei wird das Innere geschlossener Wälder gemieden. Vorkommen im Bereich von Siedlungen an den Ortsrändern sind häufig zu beobachten sowie in Kleingärten und Parks. Wichtige Habitatstrukturen sind dabei Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte für die Nahrungssuche. Der Stieglitz ist ein Freibrüter und deren Nester sind meistens auf den äußersten Zweigen von Laubbäumen oder hohen Büschen zu finden. (Quelle: Südbeck)</i>	
Verbreitung		<i>Deutschland ist flächendeckend besiedelt, dabei sind die Konzentrationen in den urbanen Bereichen (ADEBAR-Bestand umfasst 275.000 - 410.000 Reviere). Langfristig wird von einem gleichbleibenden Bestand ausgegangen. Nur kurzfristig verläuft</i>	



<i>der Trend negativ. In Hessen kommt es seit 1980 zu einer Abnahme (20-50%) der Population (Quelle: ADEBAR)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen		
<i>Innerhalb der Gehölzkomplexe im Randbereich findet der Stieglitz potentielle Fortpflanzungsstätten und in der Ruderalfläche ideale Nahrungshabitate.</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Der Stieglitz bevorzugt für den Nestbau Laubgehölz. Für die Zufahrt im Süden des Vorhabenbereichs werden ausschließlich Nadelgehölze entfernt. Diese bieten der Art keine Fortpflanzungstätten.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	V1 Erhalt von Bäumen und Hecken
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Der Stieglitz bevorzugt für den Nestbau Laubgehölz. Für die Zufahrt im Süden des Vorhabenbereichs werden ausschließlich Nadelgehölze entfernt.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	V1 Erhalt von Bäumen und Hecken
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Der Stieglitz gilt als störungstolerante Vogelart und die Art zeigt synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		
☐ ja ☒ nein		



☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	